Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03. 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218) sowie des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden am 03.04.2014 die nachstehende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

# Satzung der Landeshauptstadt Wiesbaden nach § 25 Abs.1 Nr. 2 Baugesetzbuch über das besondere Vorkaufsrecht an bebauten und unbebauten Grundstücken für den Planungsbereich „Rheinufer südöstlich der Theodor-Heuss-Brücke“ in den Ortsbezirken Kastel und Kostheim

**(„Vorkaufssatzung Rheinufer südöstlich der Theodor-Heuss-Brücke“)**

## § 1
## Städtebauliche Maßnahme

Für das Gebiet „Rheinufer südöstlich der Theodor-Heuss-Brücke“ werden städtebauliche Maßnahmen in Betracht gezogen.

## § 2
## Satzungsgebiet

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst folgende Grundstücke: in der Gemarkung Kastel, Flur 1, die Flurstücke: 5/1 bis 5/3, 7/1, 7/3, 8/2, 525/6, 525/11 bis 525/18, 527/8, 527/10, 527/11, 527/13, 527/15, 530/58, 530/59, 530/63, 530/64, 530/69 bis 530/84, 562/6, 562/8, 564/5, 565/1 und in der Gemarkung Kostheim, Flur 16, das Flurstück 1/7.
Für die Angabe der Flur- und Flurstücksbezeichnungen gilt der Stand vom 20.09.2013.

## § 3
## Besonderes Vorkaufsrecht

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Landeshauptstadt Wiesbaden in dem in § 2 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

## § 4
## In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.[1]

Wiesbaden, den 15.04.2014
Landeshauptstadt Wiesbaden
- Der Magistrat -

Sven Gerich
Oberbürgermeister

[1] Veröffentlicht am 25. April 2014 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

## Veröffentlichungshinweis:

Sollten bei der Aufstellung der o. g. Vorkaufssatzung die in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften verletzt worden sein, sind diese Verletzungen unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden, Bauaufsichtsamt, Gustav-Stresemann-Ring 15, 65189 Wiesbaden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

## Übersichtsplan:
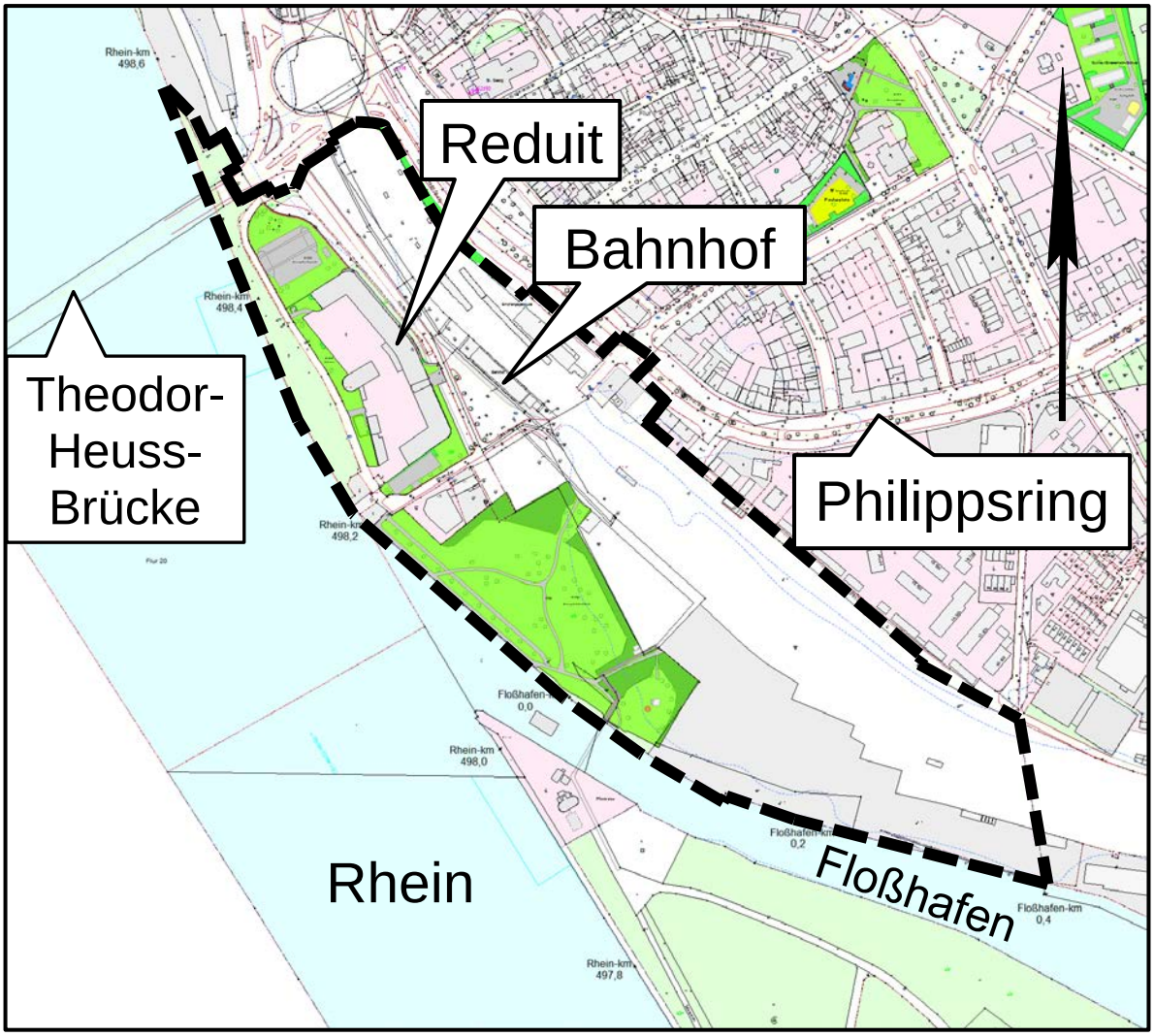
Der nachstehende Übersichtsplan kennzeichnet die Lage der Satzung nach § 25 Abs.1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) über das besondere Vorkaufsrecht für den Planungsbereich „Rheinufer südöstlich der Theodor-Heuss-Brücke“ in Mainz-Kastel. Er ist nicht Bestandteil der Satzung und hat keine Rechtsverbindlichkeit.